

Statuten inSPlus

Antrag 22.02.2019

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>¹ inSPlus ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ins. inSPlus ist eine Sektion der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern. Die Mitgliedschaft bei inSPlus steht auch Personen offen, die sich ausschliesslich auf Gemeindeebene politisch engagieren wollen und nicht Mitglied der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern sind.</p>
Zweck und Ziel	<p>Art. 2</p> <p>¹ inSPlus ist hauptsächlich in der Gemeinde- und Regionalpolitik aktiv.</p> <p>² Die Ziele von inSPlus orientieren sich an den folgenden Leitlinien:</p> <p>sozial Wir stehen zu unseren sozialen Grundwerten. Wir setzen uns ein für die Bedürfnisse aller Menschen, ob alt oder jung, auch für die sozial und wirtschaftlich Schwächeren. In unseren Schulen sollen alle Kinder die gleichen, guten Chancen haben. Wir achten darauf, dass Umwelt und Nachhaltigkeit nicht auf der Strecke bleiben.</p> <p>liberal Wir sind sachlich und offen für andere Meinungen. Und wir vertreten auch Positionen, die von der Haltung der SP auf eidgenössischer und kantonaler Ebene abweichen. Wir konzentrieren uns in erster Linie auf die Gemeindepolitik, engagieren uns aber auch bei regionalen Fragen.</p> <p>anders Wir unterscheiden uns von anderen Parteien und lassen uns nicht von dogmatischen Grundsätzen beirren. Wir politisieren sachbezogen, nachhaltig, vernünftig, transparent und verständlich. Unsere Ziele verfolgen wir in einer konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen Parteien und Gruppierungen.</p>
Mitgliedschaftsformen	<p>Art 3</p> <p>SP-Mitgliedschaft</p> <p>¹ In der Gemeinde Ins wohnende Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei sind Mitglieder von inSPlus.</p> <p>² Mitglieder der SP aus umliegenden Gemeinden, wo keine SP-Sektion existiert, können ebenfalls - ohne Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde Ins - Mitglied von inSPlus werden.</p> <p>³ Mitglied der SP wird, wer sich <u>mit</u> den Grundsätzen und Zielen der SP Schweiz und der SP Kanton Bern <u>sowie</u> den in Artikel 2 der vorliegenden Statuten genannten Leitlinien identifizieren kann, in der Beitrittserklärung an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragt und von der Hauptversammlung bestätigt wird.</p> <p>inSPlus-Mitgliedschaft</p> <p>⁴ inSPlus-Mitglied wird, wer sich mit den Zielen und Leitlinien gemäss Artikel 2 der vorliegenden Statuten identifizieren kann.</p> <p>⁵ Adressen und persönliche Angaben zu inSPlus-Mitgliedern werden nicht an Dritte – auch nicht an die SP Schweiz und SP Kanton Bern – weitergegeben.</p> <p>Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>⁶ Die Mitglieder von der SP-Sektion und inSPlus verpflichten sich, den an der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>⁷ Bei Wegzug hat sich das Mitglied beim Vorstand abzumelden</p> <p>⁸ Ein Austritt erfolgt schriftlich bis spätestens 30. November beim Vorstand.</p>

	<p>⁹ Die Mitglieder dürfen keiner anderen Ortspartei angehören.</p> <p>¹⁰ Mitglieder die wesentlich Statuten, Reglemente und Beschlüsse von inSPlus oder die in Art. 2 genannten Leitlinien und Ziele missachten, die Parteiinteressen gefährden, gegenüber der Partei grobfahlässig handeln oder wiederholten Aufforderungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus inSPlus ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Einem SP-Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu. Bei inSPlus-Mitgliedern ist der Entscheid endgültig.</p>
Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>¹ Zu den Aufgaben von inSPlus gehören zusätzlich zu den im Artikel 2 der vorliegenden Statuten aufgeführten Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktives Mitgestalten der kommunalen und regionalen Politik b) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine nachhaltige Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier c) Öffentlichkeitsarbeit d) Einsitznahme in kommunalen und überregionalen Gremien, Teilnahme an kommunalen Wahlen e) Nomination von Kandidierenden für kommunale Parteiämter und Kommissionen zu Handen des zuständigen Organs f) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern g) Bei Bedarf Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes der SP bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen h) Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen für inSPlus-Mitglieder und Dritte
Organe	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Organe von inSPlus sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung b) die Mitgliederversammlung c) der Vorstand d) die Rechnungsrevisionsstelle
Hauptversammlung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von inSPlus und tritt ordentlicherweise einmal im 1. Quartal des Jahres zusammen.</p> <p>² Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann durch den Vorstand von einem Zehntel der Mitglieder von inSPlus verlangt werden.</p> <p>⁴ Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes d) die Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums e) die Wahl der Vorstandsmitglieder f) die Wahl der Rechnungsrevisionsstelle

	<ul style="list-style-type: none"> g) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms h) die Aufnahme von SP-Mitgliedern i) den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen von inSPlus verstossen i) die Abänderung der Statuten j) die Genehmigung der Strategie und Ziele von inSPlus <p>⁵ Bei SP-Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt.</p>
Mitgliederversammlung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Diese tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>² Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Nomination der Kandidierenden für politische Ämter und Kommissionen auf kommunaler Ebene. b) Parolenfassung bei Gemeindeabstimmungen, Referenden oder Initiativen auf kommunaler Ebene c) die Parolenfassung bei nationalen und kantonalen Abstimmungen und Vorlagen <p>³ Bei SP-Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt</p>
Vorstand	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ von inSPlus. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p> <p>² Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - PräsidentIn, VizepräsidentIn oder Co-Präsidentum - SekretärIn/MitgliederverwalterIn - KassierIn - frei gewählte Mitglieder <p>³ Aufgaben des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> - lädt zu Haupt- und Mitgliederversammlungen ein, bestimmt die Traktanden und führt das Protokoll. - Erarbeitet Strategie und Ziele von inSPlus und schlägt sie der Hauptversammlung vor und ist für die Umsetzung zuständig - führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung - trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Mitgliederversammlung fallen - nominiert zu ersetzenen Kommissionsmitglieder - erstellt die Budgetplanung - erstellt die Jahresplanung - betreibt PR- und Medienarbeit - koordiniert Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung - plant und koordiniert gemeindeübergreifende Veranstaltungen <p>⁴ Organisation des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei schriftlicher Einberufung von mindestens 8 Tagen vor einer Vorstandssitzung sind die an der Sitzung anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. - Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung und die Mitgliederversitzungen - Der Vorstand vertritt inSPlus gegen aussen

Rechnungs-revisionsstelle	Art. 9 1 Zwei Mitglieder von inSPlus prüfen die Jahresrechnung und stellen der Hauptversammlung Antrag
Amtsdauer	Art. 10 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen beträgt zwei Jahre 2 Eine Wiederwahl ist möglich
Finanzen	Art. 11 1 Die Einnahmen von inSPlus setzen sich zusammen aus a) jährlichen Mitgliederbeiträgen b) freiwilligen Beiträgen c) Zuwendungen von Dritten d) ausserordentlichen Beiträgen e) über Aktionen beschaffte Mittel 2 Transparenzklause Freiwillige Beiträge und Zuwendungen über Fr. 100.- werden offen deklariert. 3 Haftung Für die Verpflichtungen von inSPlus haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht. 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Mitgliederbeiträge	Art. 12 1 Die Mitglieder von der SP-Sektion und inSPlus verpflichten sich, den an der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. 2 Um die Mitgliedschaft bei inSPlus auch Personen mit keinem oder niedrigem Einkommen zu ermöglichen, bezahlen diese Mitglieder einen freiwilligen Beitrag je nach persönlicher Situation. 3 inSPlus -Mitglieder, die Parteimitglied der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sind, begleichen mit ihrem Mitgliederbeitrag gleichzeitig die Beiträge an die SP Schweiz, die SP Kanton Bern und an den SP Regionalverband Seeland.
Statutenänderungen	Art. 13 1 Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden 2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von inSPlus
Auflösung	Art. 14 1 inSPlus kann sich nicht auflösen, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
Verwendung des Vereinsvermögens	Art. 15 1 Im Falle einer Auflösung wird das Sektionsvermögen einer gemeinnützigen Organisation in der Region zugeführt.
Inkrafttreten	Art. 16. 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Februar 2019 angenommen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.